

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 60 der Stadt Hattingen

"B 51, Teilstück von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum"

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 60
"B 51, Teilstück von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum"

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Hattingen, 28. November 1974

Der Stadtdirektor

Im Auftrage



(Handwritten signature)
(Scheuermann)
Ltd. städt. Baudirektor

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Zeit vom 2.12.1975 bis einschließlich ... 2.1.1976 öffentlich ausgelegen.

Hattingen, 5.1.1976



Der Stadtdirektor

(Handwritten signature)
Ltd. städt. Baudirektor

1. Anlaß zur Planaufstellung und allgemeine Begründung

Zur Sicherung der Verkehrsflächen für den Bau der Stadtbahn Streckenabschnitt "Hattingen-Nord" ist es zwingend geboten, Bebauungspläne aufzustellen, in denen die auf der Grundlage der RE-Entwürfe sowie der Ausbauplanungen für die Trassen der Stadtbahn im Bereich und im Verlauf der B 51 - Bochumer Straße, Martin-Luther-Straße, Bredenscheider Straße - die nachweislich benötigten Verkehrsflächen ausgewiesen werden.

Die Stadtbahnstrecke soll inmitten der B 51 auf Stützen erstellt werden, so daß aufgrund dieser Ausbauplanung die B 51 um das Mittelstück der Trasse der Stadtbahn im Regelfall zu verbreitern ist. Gleichzeitig ergibt sich aus den Planungsentwürfen, daß auch alle in die B 51 einmündenden Straßen entsprechend sowie verkehrsgerecht ausgebildete Einmündungen erhalten müssen. Auch dieser Bedarf der Verkehrsflächen soll in den Bebauungsplan festgesetzt werden.

Vorstehende Maßnahmen sind in ihren Einzelplanungen mit den betroffenen Verkehrsträgern wie Bundesbahndirektion Essen, Landschaftsverband NW-Lippe, Stadtbahngesellschaft und BoGeStra abgestimmt worden. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr hat mit Erlaß vom 21. 10. 1971 seine Zustimmung gegeben.

2. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 deckt sich mit der heutigen Lage der B 51 - Wuppertaler- Bochumer Straße zwischen der Stadtgrenze Bochum und der Einmündung Bahnhofstraße. Nach Süden schließt der Bebauungsplan Nr. 54 III an, der als Entwurf vorliegt.

Die Verkehrsflächen der B 51 sollen durch Hinzunahme der erforderlichen Flächen für Stadtbahn verbreitert und tlw. verlegt werden. Der Planbereich ist im vorliegenden Bebauungsplanentwurf eindeutig abgegrenzt.

3. Neue Festsetzungen

Es werden nur Verkehrsflächen festgesetzt. Die Verkehrsflächen werden wie folgt unterteilt:

- a) B 51 Straßenverkehrsfläche in Niveaulage mit neuer Ruhrbrücke
- b) Stadtbahn in Höhenlage
- c) Brückenbauwerk Rauendahl - Oberwinzerfeld

Die Haltepunkte Stadtbahn sind in den Verkehrsflächen enthalten.

4. Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes vor Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes

Im Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt, der sich zur Zeit im Auslegungsverfahren befindet und dem vom SVR mit Schreiben vom 12. 8. 1974 zugestimmt worden ist, sind die Trassen für Stadtbahn, B 51 dargestellt. Die Art der Flächennutzung wird in dem angesprochenen Bereich der Innenstadt gegenüber früheren Ausweisungen nicht geändert. Insofern tritt durch diese Planung lediglich eine zusätzliche Bedeutung für die Verkehrsfläche der B 51 ein.

Die Sicherung der erforderlichen Verkehrsflächen für die Stadtbahn ist dringend erforderlich. Es kann hier auch nicht abgewartet werden, bis der Flächennutzungsplan rechtskräftig ist. Es muß im Gegenteil schon jetzt dafür gesorgt werden, daß die vorgesehenen öffentlichen Nahverkehrsmittel in den folgenden Jahren ohne Schwierigkeiten ausgebaut werden können. Schließlich ist auch die Bevölkerung der Stadt Hattingen seit mehreren Jahren von den Objekten Stadtbahn, S-Bahn sowie dem Verknüpfungspunkt eingehend in Presse und sonstigen Veröffentlichungen unterrichtet, so daß durch diese Festsetzungen keine plötzlichen neuen Planungsinhalte entwickelt worden sind. Auch sind die Trassenplanungen zwischenzeitlich mit dem SVR abgestimmt und im GEP-RI enthalten.

Dieser Bebauungsplan ist hinsichtlich seiner Festsetzungen für die Verkehrsflächen von besonderer Bedeutung für den westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 55 "Denkmalstraße", für den jetzt der städtebauliche Entwurf sowie die Erschließung erarbeitet werden.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes in Verbindung mit den Bereichen I, II und III der B 51 ist daher ohne weiteren Zeitverlust geboten.

5. Kosten für städtebauliche Maßnahmen

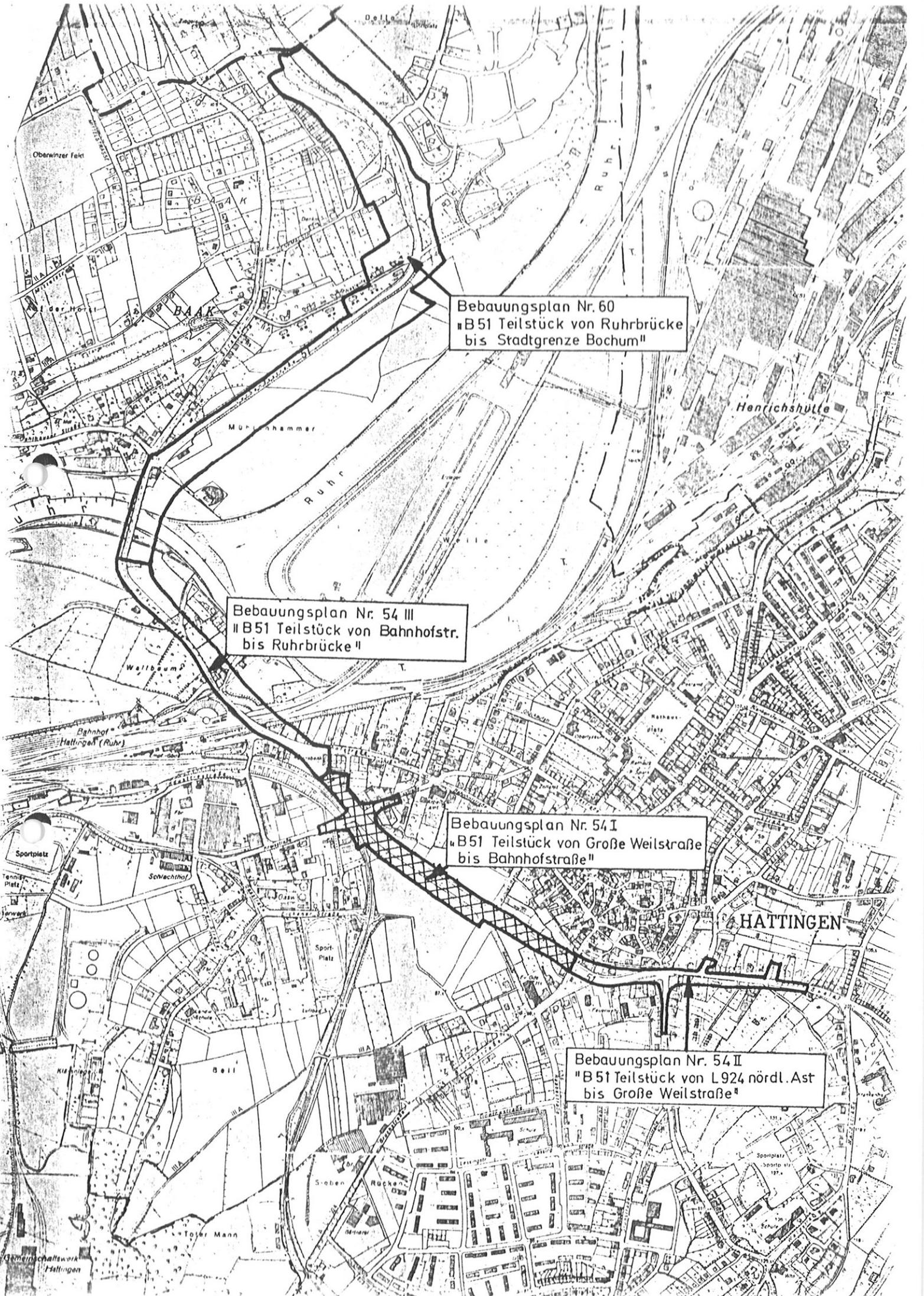
Die Ausbaumaßnahmen werden vom Bund, dem Land und der Stadt sowie von der Deutschen Bundesbahn finanziert.

Folgende Kosten entstehen:

- | | |
|---|---------------|
| a) für den Bau der Stadtbahn und B 51 | 42 Mill. DM |
| hiervon Bund | 21 Mill. DM |
| Land | 16,8 Mill. DM |
| Stadt | 4,2 Mill. DM |
| b) für den Bau der S-Bahn | 5 Mill. DM |
| die von der Deutschen Bundesbahn getragen werden. | |

6. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.



Bebauungsplan Nr. 60
"B 51 Teilstück von Ruhrbrücke
bis Stadtgrenze Bochum"

Bebauungsplan Nr. 54 III
"B 51 Teilstück von Bahnhofstr.
bis Ruhrbrücke"

Bebauungsplan Nr. 54 I
"B 51 Teilstück von Große Weilstraße
bis Bahnhofstraße"

Bebauungsplan Nr. 54 II
"B 51 Teilstück von L 924 nördl. Ast
bis Große Weilstraße"